

Allgemeine Bedingungen

Verkauf von Service- und Montageleistungen

Ausgabe April 2024

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten für die Montage, Montageüberwachung, Inbetriebsetzung und den Probetrieb sowie die Instandsetzung von Anlagekomponenten und / oder Anlagen, nachstehend auch als «Dienstleistungen» bezeichnet, durch Axpo Systems AG.

Übernimmt Axpo Systems AG in Zusammenhang mit den zu erbringenden Dienstleistungen auch die Lieferung von Produkten, so kommen für diese Lieferungen mangels anderslautender Vereinbarung die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte der Axpo Systems AG zur Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Axpo Systems definiert in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Axpo Systems AG.

Besteller definiert in diesen Allgemeinen Montagebedingungen die Partei, die mit Axpo Systems eine schriftlich vereinbarte Übereinkunft für die Erbringung einer unter Ziff. 1 umschriebenen Dienstleistung eingeht.

Dienstleistung umschreibt die von Axpo Systems unter der Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Ist eine Leistungserbringung und Abnahme in Abschnitten vorgesehen, so sind diese Bedingungen auf den jeweiligen Abschnitt anwendbar.

Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Axpo Systems trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Transporthindernisse, Naturereignisse.

Montageort ist der Ort, an dem die Leistung erbracht werden soll und umfasst die angrenzenden Flächen, welche für Abladen, Zwischentransport und Lagerung der Montageausrüstungen erforderlich sind.

Vertrag umschreibt die zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarung zur Erbringung der darin umschriebenen Leistungen.

Vertragsgegenstand umfasst die im Vertrag bzw. der Bestellung umschriebenen Leistungen einschliesslich allfälliger Beistellungen von Kleinteilen und Verbrauchsmaterial, soweit Gegenstand des Leistungsumfanges.

Schriftform oder schriftlich bedeutet mittels von beiden Vertragsparteien unterzeichnetem Schriftstück oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer von beiden Parteien vereinbarter Form.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Axpo Systems, dass diese die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Axpo Systems als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Axpo Systems ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Umfang der Dienstleistungen

4.1. Die durch Axpo Systems zu erbringenden Dienstleistungen sind im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

4.2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen erfolgen schriftlich und sind gültig, sobald sie von beiden Parteien angenommen sind.

5. Pläne und technische Unterlagen

5.1. Prospekte, Kataloge, Musterberechnungen und Entwürfe sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen von Axpo Systems sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert wurden.

5.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat und verpflichtet sich, die von der anderen Partei erhaltenen Pläne und technischen Unterlagen Dritten nur in dem Umfang zugänglich zu machen, der eine ordentliche Vertragserfüllung erfordert und diese nicht ausserhalb des Zweckes zu verwenden, für den sie ausgehändigt worden sind.

5.3. Umfasst die Dienstleistung auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Bei Verletzung dieser hierunter eingeräumten Rechte verliert der Besteller das Recht auf weitere Benutzung und haftet Axpo Systems gegenüber insbesondere für allfällige Forderungen Dritter, welche sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

6. Vorschriften und Normen

6.1. Der Besteller hat Axpo Systems rechtzeitig vor Bestellung auf die einzuhaltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen beziehen.

6.2. Falls nicht im Vertrag ausdrücklich anderslautend vereinbart, entsprechen die Dienstleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Axpo Systems gemäss Ziff. 6.1 hingewiesen hat.

6.3. Unterbleibt ein Hinweis auf einzuhaltende Vorschriften und Normen gemäss Ziff. 6.1 oder 6.2, entsprechen die Dienstleistungen den am Sitz der Axpo Systems zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vorschriften und Normen.

7. Vertragliche Verpflichtungen der Axpo

Axpo Systems verpflichtet sich, die Dienstleistung auf fachgerechte Weise, termingerecht und mit qualifiziertem Personal auszuführen. Der Besteller ermächtigt Axpo Systems, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von Axpo Systems ausgewählte Dritte beizuziehen.

8. Verpflichtungen des Bestellers

8.1. Der Besteller hat alles Notwendige zu unternehmen, damit die Arbeiten von Axpo Systems zeitgerecht begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung ausgeführt werden können. Das von Axpo Systems für die Dienstleistungserbringung vorgesehene Personal darf vor Abschluss aller Vorbereitungsarbeiten vom Besteller nicht in Anspruch genommen werden.

8.2. Der Besteller hat sicherzustellen, dass sich der Montageort in einem Zustand befindet, der Axpo Systems den Beginn der Arbeiten erlaubt. Zudem hat der Besteller dafür zu sorgen, dass der unbehinderte Zugang zum Arbeitsort gewährleistet ist.

8.3. Der Besteller hat alle Vorbereitungsarbeiten sachkundig und auf eigene Kosten und Verantwortung gemäss der allenfalls von Axpo Systems gelieferten Dokumentation auszuführen.

8.4. Der Besteller hat auf eigene Rechnung alle erforderlichen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Er hat Axpo Systems ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn auf vom Besteller und / oder anderen Lieferanten ausgeführte Arbeiten besondere Rücksicht genommen werden muss. Der Besteller hat zudem Axpo Systems rechtzeitig auf allfällige Vorschriften aufmerksam zu machen, die durch Axpo Systems während ihrer Arbeiten beachtet werden müssen. Axpo Systems ist berechtigt, Arbeiten zu verweigern oder einzustellen, wenn nach ihrer Meinung die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

8.5. Der Besteller hat Axpo Systems ohne Entgelt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in welchen die von Axpo Systems gelieferten und zu montierenden Materialien so gelagert werden können, dass sie gegen Diebstahl, Beschädigung und Verschlechterung geschützt sind. Vor Beginn der Montagearbeiten sind die zu montierenden Materialien vom Besteller in Anwesenheit des Personals von Axpo Systems auf Vollständigkeit und allfällige Beschädigungen zu überprüfen. Falls irgendwelche Gegenstände während der Lagerung verloren gegangen oder beschädigt worden sind, sind diese auf Kosten des Bestellers zu ersetzen oder zu reparieren.

8.6. Der Besteller hat auf eigene Kosten gemäss den Anforderungen der Axpo Systems oder gemäss dem Arbeitsprogramm rechtzeitig folgendes zur Verfügung zu stellen:

8.6.1.

Qualifizierte Arbeitskräfte mit den nötigen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben die Arbeitsanweisungen von Axpo Systems zu befolgen, bleiben aber trotzdem Angestellte des Bestellers und bleiben diesem unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich.

8.6.2. Geeignete Krane und andere Hebezeuge in gutem Funktionszustand, mit dem zugehörigen Personal, insbesondere bereits zum Zeitpunkt der Anlieferung des Materials sowie für den Zwischentransport vom Lagerort zur Montagestelle.

8.6.3. Die nötigen Verbrauchs- und Installationsmaterialien und verschiedenes, während der Arbeit benötigtes Kleinmaterial, soweit nicht im Lieferumfang von Axpo Systems enthalten.

8.6.4. Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

8.6.5. Notwendige, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

8.6.6. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle, Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen.

8.6.7. Geeignete, diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe) für das Montagepersonal.

8.6.8. Materialien, Energie und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung und Abnahme notwendig sind.

8.7. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass das künftige Betriebspersonal während der Montagephase vor Ort anwesend ist, um mit den Methoden und Techniken der zu montierenden Anlage vertraut zu werden. Axpo Systems ist bereit, die technische Schulung des genannten Betriebspersonals aufgrund einer separaten Vereinbarung durchzuführen.

8.8. Falls der Besteller seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt oder erfüllen kann, hat er Axpo Systems hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Axpo Systems dadurch entstehenden Kosten sind vom Besteller zu bezahlen. Der Besteller hat zudem Axpo Systems für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten schadlos zu halten.

8.9. Falls das von Axpo Systems eingesetzte Personal Gefahren begegnet oder bei der Ausführung der Arbeiten durch irgendeinen der Kontrolle ihres Personals entzogenen Grund beträchtlich behindert wird, dann ist es Axpo Systems gestattet, ihr Personal vom Montageort abzuziehen. In solchen Fällen, und auch wenn Personal nach dem Abschluss der Arbeiten zurückbehalten wird, wird die entsprechende Zeit als Wartezeit, zuzüglich Reisekosten und Tagesspensätze, verrechnet.

9. Arbeitszeit

- 9.1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf fünf Arbeitstage verteilt. Wenn aus Gründen, die der Axpo Systems nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die Arbeitszeiten des von Axpo Systems gestellten Personals sind gemäss den Anforderungen des Bestellers und den örtlichen Bedingungen zu verteilen. Arbeitsstunden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, welche 8 Stunden überschreiten, Arbeitszeiten zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten als Überzeitarbeit.
- 9.2. Wenn das von Axpo Systems gestellte Personal aus Gründen, die der Kontrolle Axpo Systems entzogen sind, an der Ausführung der Arbeiten gehindert wird, ist Axpo Systems berechtigt, die Wartezeit als Arbeitszeit zu verrechnen.

10. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellten Zeiten

- 10.1 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 9.1. Als Reisezeit wird angesehen der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz sowie die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.
- 10.2 Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Bestellers.
- 10.3 Wird das Personal der Axpo Systems aus Gründen, die Axpo Systems nicht zu vertreten hat, in der Ausführung ihrer Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist Axpo Systems berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, vom Unternehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z.B. an Feiertagen am Montageort.

11. Preise

- 11.1. Grundlage
Die von Axpo Systems erbrachten Dienstleistungen werden aufgrund der Verrechnungssätze zum Zeitpunkt der Ausführung der Montage nach Zeit und Aufwand (nach Arbeitsrapporte) verrechnet, ausser es sei schriftlich ein Festpreis (Pauschalbetrag) vereinbart.

- 11.2. Dienstleistungen werden wie folgt verrechnet:

11.2.1. Zeitaufwand

Der Besteller bestätigt bei Vorlage der Arbeitsrapporte die vom Personal der Axpo Systems geleistete Arbeit mit seiner Unterschrift. Wenn die Bestätigung durch den Besteller nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, dienen die Eintragungen des von Axpo Systems gestellten Personals als Kalkulationsbasis. Die jeweils in der Auftragsbestätigung angegebenen Sätze gelten für Arbeitszeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reise- und andere Zeiten, welche als mit der Arbeitszeit gleichwertig betrachtet werden.

Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, wird zusätzlich zu den allgemein gültigen Verrechnungssätzen des Unternehmers und den Aufenthaltskosten ein Erschwerungszuschlag pro Arbeitsstunde verrechnet.

11.2.2. Reisekosten

Die Kosten für die von Axpo Systems gewählten Verkehrsmittel werden dem Besteller verrechnet. Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:
bei Flugreisen Business-Klasse
bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
bei Personenwagenbenutzung Kilometerentschädigung oder effektive Mietwagenkosten.

Nebenkosten, wie z.B. Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie Impfungen des Personals der Axpo Systems werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.

11.2.3. Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Tagesspesensatz)

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Tagesspesensätze werden verrechnet, um die Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu decken, welche nicht direkt vom Besteller bezahlt werden. Dies gilt auch für die Zusatzkosten für Getränke, Wäscherei, usw. Die Anpassung der Tagesspesensätze bleibt vorbehalten.

11.3. Arbeiten zu Pauschalpreisen

- 11.3.1. Der Pauschalpreis deckt die von Axpo Systems zu erbringenden und schriftlich zu vereinbarenden Dienstleistungen. Der Preis beruht auf der Voraussetzung, dass alle Vorbereitungsarbeiten vom Besteller rechtzeitig ausgeführt werden und abgeschlossen sind, so dass die Montage ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann und nicht durch Umstände behindert wird, die der Kontrolle Axpo Systems entzogen sind.

- 11.3.2. Zusatzarbeiten, die von Axpo Systems aufgrund ihrer Kontrolle entzogener Gründe ausgeführt werden müssen, wie nachträgliche Änderungen am Inhalt oder Umfang der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten und zusätzliche Reisen, werden dem Besteller gemäss Abschnitt 11.2 in Rechnung gestellt.

- 11.4. Steuern, Gebühren, Honorare und Versicherungsbeiträge und dergleichen, die von Axpo Systems oder ihrem Personal in direktem Zusammenhang mit dem Vertrag bezahlt werden müssen, werden dem Besteller belastet.

- 11.5. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zu den zum Verrechnungszeitpunkt gültigen Ansätzen separat ausgewiesen wird.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1. Soweit nicht anderslautend vereinbart, werden der anteilmässige Preis für die erbrachte Dienstleistung und die zusätzlichen Kosten monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in freien Schweizer Franken zu bezahlen. Axpo Systems behält sich das Recht vor, eine volle oder teilweise Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen. Zahlungen sind vom Besteller auf das von Axpo Systems angegebene Bankkonto ohne Abzüge irgendwelcher Art (Rabatte, Auslagen, Steuern, Honorare, usw.) zu leisten.
- 12.2. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Zahlungen infolge Reklamationen oder von Axpo Systems nicht anerkannter Ansprüche oder Gegenansprüche zurückzuhalten oder zu mindern. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten durch Gründe verzögert oder verunmöglicht wurden, die nicht der Kontrolle der Axpo Systems unterliegen.
- 12.3. Falls es der Besteller versäumt, die Zahlung an den vereinbarten Daten zu leisten, hat er, unter Vorbehalt anderer beanspruchter Rechte und ohne formelle Inkennzeichnung, auf den fälligen Beträgen ab dem Fälligkeitsdatum einen Zins zu entrichten. Dieser richtet sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen, liegt jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Durch die Zahlung der Verzugszinsen wird der Besteller nicht von der Zahlung der gemäss den Vertragsbedingungen fälligen Beträge befreit.

13. Dauer der Montage, Verzug

- 13.1. Ein Zieldatum für die Vollendung der Montage ist nur verbindlich, wenn es von Axpo Systems schriftlich akzeptiert wurde. Die Montagezeit beginnt, wenn alle Vorbedingungen für den Arbeitsbeginn erfüllt wurden. Sie gilt als ordnungsgemäss eingehalten, wenn die montierten Anlagekomponenten oder Anlagen bei deren Ablauf abnahmebereit sind. Ein Zieldatum gilt als eingehalten, wenn der Betrieb der Anlagekomponenten oder Anlagen unbehindert möglich ist, auch wenn noch Teile fehlen oder Nachregulierungen gemacht werden müssen.
- 13.2. Die Montagedauer wird auf zweckmässige Weise verlängert:
- 13.2.1. Wenn die von Axpo Systems für die Ausführung der Montagearbeiten benötigten Anweisungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt werden oder wenn der Besteller diese Anweisungen nachträglich ändert, oder
- 13.2.2. wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen gemäss Abschnitt 12, oder die Verpflichtungen gemäss Abschnitt 8 nicht erfüllt, oder wenn andere vom Besteller beauftragte Parteien mit ihren Arbeiten im Verzug sind und Axpo Systems dadurch in ihrer Arbeit behindert wird, oder
- 13.2.3. im Falle von Höherer Gewalt.

- 13.3. Dauert eine Unterbrechung gemäss Ziff. 13.2. länger als 3 Monate an oder ist zum Zeitpunkt des Eintretens eines solchen Umstandes bereits die Verunmöglichung einer Weiterführung der noch zu erbringenden Dienstleistung absehbar, so ist Axpo Systems berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo Systems den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Dienstleistungen und Kosten.

- 13.4. Eine Verzugsentschädigung für verspätete Erbringung der Dienstleistung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch Axpo Systems verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Wird dem Besteller durch Ersatzleistungen ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Eine allfällige Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Verkaufspreis des verspäteten Teils der Dienstleistung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Axpo Systems schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Axpo System zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Dienstleistung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine von Axpo Systems zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Besteller zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo Systems den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Dienstleistungen.

- 13.5. Verzögern sich Lieferungen aus Gründen, welche ausschliesslich Axpo Systems zu vertreten hat, kann der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff.13.4 ausdrücklich genannten geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Axpo Systems, ausgenommen soweit solche bei ihren Hilfspersonen vorliegt.

14. Beschädigung- oder Verlustrisiko

- 14.1. Der Besteller trägt während der Ausführung der Arbeiten das Risiko von Verlusten oder Beschädigungen der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge. Falls Gegenstände, Anlagen und dergleichen, an denen durch Axpo Systems Arbeiten ausgeführt wurden, aus Gründen zerstört oder beschädigt werden, welche nicht der Kontrolle Axpo Systems unterliegen, so ist Axpo Systems dennoch berechtigt, die Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises zu verlangen.
- 14.2. Der Besteller trägt zudem das Risiko einer Beschädigung, eines Verlustes oder einer Zerstörung der von ihm von Axpo Systems zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien aus nicht der Kontrolle Axpo Systems unterliegenden Gründen.

15. Abnahme der montierten Anlagekomponenten und / oder Anlagen

- 15.1. Nach Beendigung der Montage werden mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen durchgeführt, um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglich vereinbarten Bestimmungen entspricht. Hierzu teilt Axpo Systems dem Besteller die Bereitschaft zur Durchführung der Abnahmeprüfung und den hierfür vorgesehenen Abnahmetermin schriftlich mit. Axpo Systems trägt die mit der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten für ihr Personal. Der Besteller trägt alle übrigen mit der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten, einschliesslich der Kosten für Energie, Wasser und sonstige für die Abnahmeprüfung erforderlichen Materialien und Hilfsmittel sowie das für das von ihm für die Abnahme beigestellte Personal. Die montierten Anlagekomponenten und / oder Anlagen sind abnahmebereit, wenn sie zweckmässige Dienste erbringen. Dies gilt bereits dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, noch Nacheinstellungen vorgenommen werden müssen oder wenn die montierten Anlagekomponenten oder Anlagen aus Gründen, die der Kontrolle Axpo Systems entzogen sind, nicht in Betrieb gesetzt werden können.
- 15.2. Kommt der Besteller trotz termingerechter Mitteilung seinen Verpflichtungen zur Abnahme nicht nach oder verhindert er die Durchführung der Abnahme aus Gründen, die Axpo Systems nicht zu vertreten hat, gelten die Abnahmeprüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, den Axpo Systems als Termin für die Abnahmeprüfung mitgeteilt hat.
- 15.3. Mangels anderslautender Vereinbarung wird die Prüfung gemäss den zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Normen für die betreffenden Installationen durchgeführt.
- 15.4. Am Ende der Abnahmeprüfung erstellt Axpo Systems ein Prüfprotokoll, welches der Besteller gegenzeichnet. Nimmt der Besteller an der Abnahmeprüfung nicht teil, so kann er die Richtigkeit des Prüfprotokolls nicht in Abrede stellen.

Weist das Werk bei den Abnahmeprüfungen Mängel auf, welche eine sichere und sachgemässe Inbetriebnahme nicht zulassen, verpflichtet sich Axpo Systems, diese Mängel unverzüglich zu beheben und eine erneute Abnahmeprüfung durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten Axpo Systems. Handelt es sich um mindere Mängel, so verpflichtet sich der Besteller, das Werk dennoch abzunehmen und Axpo Systems wird die bestehenden Mängel innert einer gemeinsam vereinbarten Frist auf eigene Kosten beheben.

- 15.5. Handelt es sich bei den Installationen um Niederspannungsinstallationen, die unter die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) fallen, liegt die Verantwortung für die Einholung des Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) beim Besteller.

16. Gewährleistung

- 16.1. Diese Gewährleistung erstreckt sich allein auf die gemäss den Allgemeinen Montagebedingungen erbrachten Dienstleistungen und nicht auf die von Axpo Systems gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen gelieferten Produkte. Die Gewährleistung für diese Produkte wird ausschliesslich in den Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt.
- 16.2. Die Gewährleistungsfrist für die von Axpo Systems erbrachten Dienstleistungen beträgt 12 Monate ab Datum des Abnahmeprotokolls. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers als verjährt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Eingriffe vornehmen

oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Axpo Systems Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungsarbeiten beginnt nicht neu zu laufen und ist auf die Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Dienstleistung begrenzt.

Nach Ablauf der Gewährleistungsperiode gelten sämtliche Ansprüche des Bestellers als verjährt. Falls die Arbeiten aus den im Abschnitt 13.2. erwähnten Gründen unterbrochen werden, beginnt die Gewährleistungsperiode für die vor der Unterbrechung beendeten Arbeiten spätestens drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung.

- 16.3. Allfällige Mängel, die während der Gewährleistungsperiode entdeckt wurden, werden kostenlos behoben, vorausgesetzt, dass die Mängel Axpo Systems unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Axpo Systems haftet für Mängel im Zusammenhang mit den unter ihrer Überwachung vom Personal des Bestellers oder demjenigen von Dritten ausgeführten Arbeiten nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass solche Mängel auf den Umstand zurückzuführen sind, dass sich das von Axpo Systems gestellte Personal im Lauf der Instruktion oder Überwachung grobe Fahrlässigkeit hat zuschulden kommen lassen.
- 16.4. Es wird keine Gewährleistung geboten, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne schriftliche Bewilligung Axpo Systems Anpassungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Besteller nicht unverzüglich geeignete Massnahmen trifft, um den möglichen Schaden zu mindern.
- 16.5. Für Gewährleistungsarbeiten bietet Axpo Systems im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten Gewährleistung. Die Gewährleistungsperiode für Gewährleistungsarbeiten beginnt nicht neu zu laufen und ist auf die Dauer der Gewährleistungsperiode für die ursprünglichen Arbeiten begrenzt.
- 16.6. Allfällige Ansprüche und Rechte im Zusammenhang mit anderen, als den in den Abschnitten 16.1 bis 16.5 erwähnten Mängeln, sind ausgeschlossen.

17. Nichterfüllung, Schlechterfüllung

- 17.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Axpo Systems die Ausführung der Dienstleistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden seitens Axpo Systems zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Leistungen durch Verschulden von Axpo Systems vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Leistungen Axpo Systems unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Axpo Systems unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 17.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 18, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

18. Vertragsauflösung durch Axpo Systems

18.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Axpo Systems erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Axpo Systems das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will Axpo Systems von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Frist für die Vollendung der Dienstleistungen vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Axpo Systems Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

19. Haftungsbegrenzung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am montierten Objekt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen Mangelfolgeschäden, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht, oder soweit ihm anderweitig zwingendes Recht entgegensteht.

20. Datenschutz

Axpo Systems hält sich strikt an die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten. Diese werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt und weder verkauft noch an Dritte weitergegeben. Axpo Systems erhebt, speichert und verarbeitet nur die Daten, die zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen, zur Überwachung der Kundenbeziehungen, zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Dienstleistungen sowie zur Durchführung der Abrechnung benötigt werden. Nicht personenbezogene Daten des Bestellers, als Folge der Leistungserbringung, können von Axpo Systems aufgrund des eingesetzten technischen Verfahrens und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung gespeichert werden. Der Besteller ermächtigt Axpo Systems zur Nutzung und Verarbeitung seiner Daten intern und in Verbindung mit den verbundenen Unternehmen des Konzerns, um einen optimalen Service zu gewährleisten und um Informationen über aktuelle Angebote der Axpo Systems und ihrer verbundenen Unternehmen zu erhalten.

21. Informationstransfer

Jegliche Informationen oder Materialien, die uns zugesandt werden, werden, sofern nicht explizit anders deklariert, als NICHT vertraulich betrachtet und es steht uns frei, diese Informationen zu reproduzieren, zu veröffentlichen oder anderweitig für jegliche Zwecke zu verwenden. Der Absender jeglicher Informationen ist in vollem Umfang für deren Inhalt verantwortlich, einschließlich der Wahrhaftigkeit, Genauigkeit und der Nichtverletzung der Eigentumsrechte anderer Personen, Organisationen oder Unternehmen. Persönliche Daten, die uns zur Verfügung gestellt werden, werden in Übereinstimmung mit unserer Datenschutzrichtlinie behandelt. Die sichere Datenübertragung wird durch die Daten-Klassifizierungsrichtlinie gewährleistet.

22. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen Bedingungen durch neue zu ersetzen, die so weit wie möglich mit dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages übereinstimmen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht. Gerichtsstand für den Besteller und Axpo Systems ist CH-5200 Brugg**, Betreuungsort für Besteller mit Domizil im Ausland ist ebenfalls CH-5200 Brugg. Axpo Systems ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.